



Bad Eisenkappel, am 07.4.2017
Auskünfte: Martina Voler
Durchwahl: 24

Zahl: 0516-7/2017

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Herr **Hannes Jäger, wh. in Blasnitzen Nr. 3, 9135 Bad Eisenkappel**, hat mit Eingabe vom 30.3.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **„Errichtung von zwei Stallgebäuden für die Erweiterung des Bio-Hühnermastbetriebes“** auf den Grundstücken Nr. 370/3, 386/2, 370/1, 379 und 384, alle KG 76205 Blasnitzen, in 9135 Blasnitzen Nr. 5 – Kremserhube, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ordnet hierüber nach den §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung, LGBl.Nr. 62/1996, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, einer mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, den 21.04.2017 um 10.00 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme diese Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach - Bauamt - während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Bestimmungen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, normiert:

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge

dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sich durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Fall der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister/župan:


i.A. Martina Voler, Sachbearb.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 7.4.2017

Abgenommen am: 21.4.2017